



Checkliste



Wie Sie den steuerfreien Sachbezug 2024 sicher einsetzen

Mit den Jahressteuergesetzen 2019 und 2020 haben Bundestag und Bundesrat einige neue Regeln für Sachbezüge verabschiedet. Das Bundesfinanzministerium hat diese anschließend mit dem BMF-Schreiben vom 13.04.2021 spezifiziert. So ist verbindlich geregelt, wie steuerfreie Sachbezugskarten gemäß § 8 EStG definiert sind. Wir haben die wichtigsten Änderungen und Fakten für Sie zusammengefasst.

Der Sachbezug bleibt

Unternehmen können ihren Mitarbeitern Sachbezüge steuer- und sozialabgabenfrei mithilfe von Gutscheinen und Gutscheinkarten gewähren. Sachbezüge müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (§ 8 Abs. 4 EStG) und die dafür eingesetzten Gutscheinelösungen müssen zukünftig bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§ 8 Abs. 1 EStG).

Monatliche 50-Euro-Freigrenze

Sachbezüge sind steuer- und sozialabgabenfrei – seit 01.01.2022 gilt dies bis zu einer Freigrenze von 50 Euro pro Monat (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Im Rahmen dieser Freigrenze, können Sie Ihren Mitarbeitern jeden Monat mit einer Gutscheinkarte, wie der Edenred City, eine Freude machen.

ZAG-Kategorien – Regelungen seit 01.01.2022

Neben der Erhöhung der monatlichen Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro auf 50 Euro, gelten seit 01.01.2022 verpflichtend neue Regelungen für Gutscheinkarten. Als Sachbezug gelten fortan nur noch Gutscheinkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien von § 2 Absatz 1 Nummer 10 a) oder b) des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Somit sind zwei verschiedene Kategorien von Gutscheinkarten für den Sachbezug erlaubt.

Begrenztes Netzwerk

Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale CityCards – § 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG






Begrenzte Produktpalette

Gutscheinkarten für nur eine Produktkategorie (bspw. Fashion, Kino, etc.) – § 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG

Gesetzliche Vorgaben




- 1 Gutscheinkarten dürfen ausschließlich den Bezug von Waren- und Dienstleistungen ermöglichen
- 2 Gutscheinkarten im Rahmen der 50-Euro-Freigrenze müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Ein Verzicht auf Bruttolohn oder eine bereits schriftlich vereinbarte Bruttolohnerhöhung zugunsten der Gutscheinkarte ist nicht gestattet.
- 3 Gutscheinkarten müssen eine der zwei ZAG-Kategorien „begrenztes Netzwerk“ oder „begrenzte Produktpalette“ angehören und deren Kriterien erfüllen.

Prüfen Sie, ob Sie alle gesetzlichen Vorgaben einhalten:

-  Mit der Gutscheinkarte können nur Waren und Dienstleistungen erworben werden. Folglich ist auch beim Umtausch von Waren und Dienstleistungen keine Barauszahlung möglich.
-  Die Gutscheinkarte gehört zu einer der zwei ZAG-Kategorien. Im Zweifelsfall fragen Sie beim Herausgeber der Gutscheinkarte nach.
-  Die Gutscheinkarte für den 50-Euro-Sachbezug wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.
-  Erfüllen Sie alle gesetzlichen Vorgaben, so können Sie heute den Sachbezug nutzen.
-  Erfüllen Sie nicht alle gesetzlichen Vorgaben, so sollten Sie die einzelnen Punkte genau prüfen.

Im Rahmen einer Anrufungsauskunft bei Ihrem zuständigen Finanzamt können Sie abklären, ob Ihre Gutscheinkarte die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Des Weiteren kann Ihr Steuerberater Sie beraten und sicherstellen, dass der 50-Euro-Sachbezug zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

3 Fakten, die Sie noch zum Sachbezug wissen müssen

-  Sachbezüge dürfen jedem Ihrer Mitarbeiter, egal ob Voll- oder Teilzeitarbeiter, Minijobbern (450-Euro-Kräfte) und Praktikanten gewährt werden.
-  Sachbezüge dürfen nicht in bar ausgezahlt werden. Daher sind geschlossene Partnernetzwerke eine sichere Lösung, um den Sachbezug zu nutzen.
-  Verwenden Sie als Nachweis für das Finanzamt die Rechnungen über die monatliche Aufladung der Gutscheinkarten für Ihre Mitarbeiter.

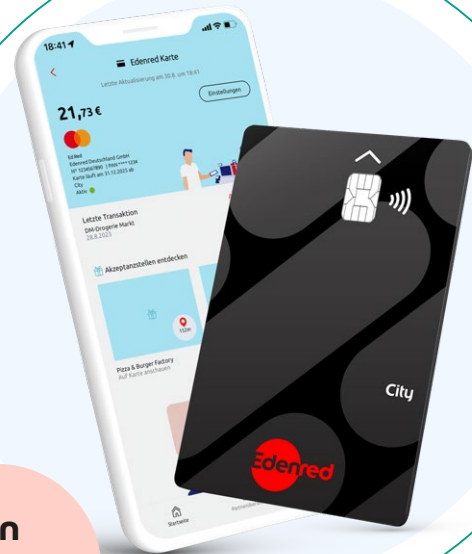
Was ist der Unterschied zwischen einer Freigrenze und einem Freibetrag?

Beim 50-Euro-Sachbezug handelt es sich um eine Freigrenze. Wird diese überschritten, dann ist der gesamte Betrag steuer- und sozialabgabepflichtig. Bei einem Freibetrag hingegen ist die Summe bis zu einem bestimmten Betrag steuerlich begünstigt, für jeden weiteren Cent über dem Freibetrag greift die Abgabepflicht. Die Freigrenze von 50 Euro darf nicht überschritten werden.

Sachbezug einfach und flexibel mit den Lösungen von Edenred

Mit Gutscheinelösungen von Edenred können Sie Ihren Mitarbeitern regelmäßig ein Gehaltsextra gewähren – steuerfrei!

Sachbezug kann mehr als nur ein Gutschein sein!



Noch Fragen?

Lassen Sie sich unverbindlich beraten!

Telefon: 089 12 14 07 05

Mail: EdenredOne-de@edenred.com

www.edenred-one.de

Seit 1974 sind wir führender Anbieter von flexiblen Benefit-Lösungen im deutschen B2B-Geschäft. Unsere Produkte ermöglichen Ihnen die persönliche Anerkennung, gezielte Belohnung und nachhaltige Bindung Ihrer Mitarbeiter.

